

# Bescheid

## I. Spruch

Vectone Mobile (Austria) Ltd. („Vectone“) wird aufgetragen, bis 20.09.2019 die Verstöße gegen ihre Verpflichtungen nach § 23 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2003 idF BGBl 111/2018 („TKG“) und §§ 2 Abs 1, 3 Abs 4 Nummernübertragungsverordnung 2012 idF BGBl 365/2015 („NÜV“), durch Ergreifen der in Spruchpunkt 1 bis 5 angeordneten Maßnahmen dadurch abzustellen, dass sie

1. durch Herstellung der erforderlichen EDV-Infrastruktur die Abwicklung eines automatisierten Prozesses ab 21.09.2019 ermöglicht, der den Austausch der für eine Nummernübertragung erforderlichen Informationen unter Wahrung der nach dem Stand der Technik angemessenen Anforderungen an einen sicheren Datenaustausch, insbesondere durch Einsatz des Übertragungsprotokolls TLS 1.2 oder höher, mit sämtlichen anderen österreichischen Anbietern mobiler Sprachtelefondienste erlaubt;
2. Anträge auf Übermittlung der NÜV-Information innerhalb der in § 3 Abs 4 NÜV vorgesehenen Frist, also maximal bis Ende des auf den Antragseingang folgenden Tages, bearbeitet;
3. Aufträge von abgebenden Betreibern oder von Teilnehmern zur Durchführung von Rufnummernportierungen innerhalb der in § 23 Abs 3 S 2 TKG 2003 vorgesehenen Frist, also maximal bis Ende des auf den Antragseingang folgenden Tages, bearbeitet;

4. der RTR-GmbH bis zum 30.09.2019 einen Bericht über die zur Erfüllung von Spruchpunkt 1. getroffenen Maßnahmen per Email an [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at) unter dem Betreff „Monitoring RAUF 2/18“ übermittelt;
5. beginnend mit dem vierten Quartal 2019 (1. Oktober 2019) bis Ende des 2. Quartals 2020 (30.06.2020) für die Berichtszeiträume Oktober, November und Dezember 2019 sowie für die Berichtszeiträume Jänner, Februar, März, April, Mai, und Juni 2020 bis jeweils zum 10. des Folgemonats eine tabellarische Auflistung sämtlicher Portiervorgänge unter Angabe von
  - Teilnehmernummer,
  - Datum des Antrags,
  - Datum und Zeitpunkt der Übermittlung der NÜV-Info,
  - Datum und Zeitpunkt des Port-Out sowie
  - Datum und Zeitpunkt des Port-In beim aufnehmenden Betreiberper Email an [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at) unter dem Betreff „Monitoring RAUF 2/18“ übermittelt.

## II. Begründung

### 1 Gang des Verfahrens

Der Vectone Mobile (Austria) Limited („Vectone“) erbringt seit 1.03.2008 in Österreich einen öffentlichen (mobilen) Telefondienst ([https://www.rtr.at/de/rtr/agg\\_details?kat=tk&code=2561&dienst=1](https://www.rtr.at/de/rtr/agg_details?kat=tk&code=2561&dienst=1)).

Aufgrund von zwei E-Mails der [REDACTED] vom 13.11. (ON 1) und 5.12.2018 (ON 2) leitete die RTR-GmbH am 30.01.2019 ein Aufsichtsverfahren aufgrund des Verdachts auf Verstöße gegen Vorschriften zur Rufnummernportierung ein (ON 4) und forderte Vectone am 6.02.2019 zur Stellungnahme auf (ON 5). Vectone nahm am 6.03.2019 Stellung (ON 6). Mit Schreiben vom 11.03.2019 (ON 7) forderte die RTR-GmbH Vectone zur Vorlage eines Zwischenberichts und eines Endberichts auf. Mit Schreiben vom 12.03.2019 (ON 9) informierte Vectone über eine mit [REDACTED] getroffene Einigung zur vorläufigen Weiternutzung des Übertragungsprotokolls TLS 1.0 beim Austausch von Nummernübertragungsinformationen für sechs Monate. Mit Schreiben vom 27.03.2019 (ON 10) erstreckte die RTR-GmbH die Frist zur Vorlage des Zwischenberichts auf 29.03.2019 und die Frist zur Vorlage des Endberichts auf 15.04.2019. Beide Berichte wurden von Vectone fristgerecht übermittelt (ON 12, 13). Mit Schreiben vom 24.05.2019 übermittelte die RTR-GmbH Vectone das Ergebnis der Beweisaufnahme (ON 14) im vorliegenden Verfahren unter Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme. Eine inhaltliche Stellungnahme von Vectone zum Ergebnis der Beweisaufnahme langte nicht ein.

## 2 Festgestellter Sachverhalt

Als Bereitstellerin eines öffentlichen Telefondienstes ist Vectone Inhaberin einer Allgemeingenehmigung gemäß § 15 TKG 2003.

### 2.1 Nicht- bzw verspätete Durchführung der Portierung

Nach den der RTR-GmbH bekannt gewordenen Informationen (ON 1, 2) hat Vectone Durchführungsaufträge für eine Rufnummernmitnahme zu zumindest einem anderen Telefondienstanbieter in den nachstehend angeführten Fällen erst mit starker Verzögerung bearbeitet. Dabei betrug der Zeitraum zwischen dem Portierantrag und der Port-out-Freigabe durch Vectone in zumindest fünf Fällen zwei oder mehr Tage.

Rufnummer	Datum MNP-Request H3G an VM	Datum Antwort VM	Datum Port-out-Freigabe VM	Datum Durchführung Port-out H3G	Dauer MNP-Request – Port-out-Freigabe VM (Tage)
██████████	13.11.18	16.11.18	16.11.18	19.11.2018	3
██████████	28.09.18	3.10.18	3.10.18	5.10.2018	5
██████████	21.09.18	24.09.18	24.09.18	27.09.2018	3
██████████	27.08.18	28.08.18	29.08.18	31.08.2018	2
██████████	11.08.18	13.08.18	21.08.18	23.08.2018	10

In den im von Vectone am 29.03.2019 übermittelten Bericht (ON 12) angeführten Fällen erfolgte die Portierung in vier Fällen binnen 3, 6, 15 und 17 Tagen, also im Durchschnitt binnen ca zehn Tagen ab dem Portierantrag.

### 2.2 Nicht- bzw verspätete Übermittlung der NÜV-Information

Darüber hinaus hat Vectone in mehreren der RTR-GmbH durch Kundenbeschwerden bekannt gewordenen Fällen nach entsprechenden Anträgen von Teilnehmern auf Zusendung der vom abgebenden Betreiber zu übermittelnden Nummernübertragungsinformation („NÜV-Info“) diese NÜV-Info in zahlreichen Fällen entweder gar nicht oder erst mit monatelanger Verzögerung übermittelt (ON 14, S 3/4). Dabei beantragten portierwillige Vectone-Kunden oder deren potenziell aufnehmende Betreiber die NÜV-Information bei Vectone als abgebendem Betreiber. Die tatsächliche Übermittlung der NÜV-Information und die spätere Durchführung der Portierung erfolgte jedoch erst längere Zeit – tlw mehrere Monate – nach dem Antrag des Teilnehmers auf Übermittlung der NÜV-Info (im Regelfall nach vorhergehender Urgenz der RTR-GmbH). Im Einzelnen wird festgestellt:

- a) ██████████: Eine Teilnehmerin übermittelte einen Antrag auf Ausstellung einer NÜV-Information inkl Portierantrag am 26.06.2018 an Vectone. Die NÜV-Information wurde der Teilnehmerin nach Urgenz der RTR-GmbH vom 8.08.2018 am gleichen Tag übermittelt. Nach erneuter Aufforderung der RTR-GmbH vom 30.08.2018, den Export der Rufnummer

durchzuführen, wurde dies per E-Mail von Vectone am 3.09.2018 (zwei Monate nach dem Portierantrag) angekündigt.

- b) [REDACTED]: Ein von der Teilnehmerin unterzeichneter Antrag auf Ausstellung einer NÜV-Information wurde am 13.07.2018 vom aufnehmenden Betreiber Mass Response Service GmbH an Vectone übermittelt. Mahnschreiben der Teilnehmerin an Vectone vom 20.09. und 1.10.2018 blieben ebenso unbeantwortet wie eine Aufforderung der RTR-Schlichtungsstelle zur Übermittlung der NÜV-Information bis 23.10. bzw 15.11.2018. Nach erneuter Aufforderung der RTR-GmbH vom 19.11.2018 zur Übermittlung der NÜV-Information und Durchführung der Portierung teilte Vectone am 30.11.2018 mit, dass die Rufnummer (viereinhalb Monate nach dem Portierantrag) exportiert worden sei.
- c) [REDACTED]: Ein vom Teilnehmer am 18.11.2018 an Vectone übermitteltes Kündigungsschreiben samt Antrag auf Ausstellung einer NÜV-Information einschließlich Portierantrag blieb unbeantwortet. Nach erneuter Aufforderung der RTR-GmbH vom 21.12.2018 zur Übermittlung der NÜV-Information kündigte Vectone am gleichen Tag an, der Sache nachzugehen; nach nochmaliger Aufforderung der RTR-GmbH vom 21.01.2018 zur Übermittlung der NÜV-Information kündigte Vectone am 22.01.2018 die Übermittlung der NÜV-Information an (zwei Monate nach dem Portierantrag).
- d) [REDACTED]: Ein vom Teilnehmer am 20.11.2018 an Vectone übermittelter Antrag auf Ausstellung einer NÜV-Information blieb ebenso unbeantwortet wie mehrere E-Mails des Teilnehmers; Telefonate des Teilnehmers mit dem Vectone-Kundenservice brachten ebenfalls kein Ergebnis. Am 14.01.2018 forderte die RTR-GmbH Vectone zur Übermittlung einer NÜV-Information auf. Wie aus einer E-Mail des Teilnehmers vom 20.01.2019 sowie einer E-Mail von Vectone vom 22.01.2019 hervorgeht, wurde die NÜV-Information zwischenzeitlich übermittelt (zwei Monate nach dem Portierantrag).

### **2.3 Verwendung eines unsicheren Protokolls zur Übertragung von Rufnummernübertragungsinformationen**

Vectone verwendet im Rahmen des automatisierten Portierungsprozesses mit [REDACTED] zum wechselseitigen Austausch der für die Abwicklung von Durchführungsaufträgen für Rufnummernportierungen erforderlichen Informationen das Übertragungsprotokoll TLS 1.0. Seitdem [REDACTED] anstelle des Übertragungsprotokolls TLS 1.0 auf die Version TLS 1.2 umgestellt hat, hat sich der bisherige automatisierte Portierprozess zwischen [REDACTED] und Vectone noch weiter verschlechtert, da die von Vectone im Rahmen des Portierprozesses übermittelten Informationen aufgrund der unzureichenden Erfüllung der Erfordernisse einer sicheren Übertragung von den Systemen der [REDACTED] nicht akzeptiert werden. Die Versionen 1.0 und 1.1 des TLS-Protokolls gelten bereits seit geraumer Zeit als unsicher und veraltet, da sie die Hash-Verfahren SHA-1 und MD5 verwenden. Nach einer Entscheidung der Telekom-Control-Kommission als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen (Bescheid A 4/15-68 vom 21.03.2016, <https://www.signatur.rtr.at/uploads/media/elsi/tkk-measures-atrust-20160321-de.pdf>) durfte TLS 1.0 von dem betroffenen Vertrauensdiensteanbieter maximal bis 30.06.2017 verwendet werden. Die Hersteller der Browser „Internet Explorer“, „Chrome“, „Firefox“ und „Safari“ haben angekündigt, TLS 1.0 und TLS 1.1 ab der ersten Hälfte des Jahres 2020 nicht länger zu akzeptieren (<https://www.psw-group.de/blog/ende-von-tls-1-0-und-tls-1-1/6900>).

Das Verschlüsselungsprotokoll TLS 1.0 weist Schwachstellen auf und ist für sogenannte Chosen Plaintext Attacks, insbesondere für die unter dem Namen BEAST (Browser Exploit Against SSL/TLS)

bekannte Angriffstechnik, anfällig. Es wurde bereits 2006 durch TLS 1.1 abgelöst und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Aktuell ist die 2018 in RFC 8446 spezifizierte Version TLS 1.3, mit der weitere Angriffsmöglichkeiten, zB Kompressionsangriffe, verhindert werden.

█ hat im Rahmen der Korrespondenz mit Vectone am 7.03.2019 mitgeteilt, dass ihre Sicherheitsvorkehrungen nicht gestatten, unsichere Verschlüsselungsverfahren zu verwenden, weshalb diese auf lange Sicht deaktiviert würden, hat aber zugesichert, dass Vectone TLS 1.0 noch für eine Übergangszeit von sechs Monaten, also bis spätestens 7. September 2019, verwenden könne.

### **3 Beweiswürdigung**

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den unter Punkt 2. angeführten Ordnungsnummern sowie auf dem schlüssigen Inhalt des Verfahrensakts RAUF 002/2018.

Die unter Punkt 2.1 angeführten Zeiträume für die Durchführung einer Rufnummernmitnahme ergeben sich aus dem diesbezüglich glaubwürdigen, nachvollziehbaren und unbestrittenen Vorbringen von █ (ON 2).

Die unter Punkt 2.2 angeführten Zeiträume für die Übermittlung von NÜV-Informationen und Durchführung von Rufnummernmitnahmen ergeben sich aus mehreren diesbezüglich von der RTR-GmbH bearbeiteten Endkundenbeschwerden (ON 14).

Die unter Punkt 2.3 dargestellte Nutzung des Übertragungsprotokolls TLS 1.0 und die Probleme beim Austausch der zur Durchführung einer Portierung notwendigen Informationen ergibt sich aus Vorbringen von █ und Vectone; die Unsicherheit dieses Übertragungsprotokolls aus dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission A 4/15-68 vom 21.03.2016, <https://www.signatur.rtr.at/uploads/media/elsi/tkk-measures-atrust-20160321-de.pdf>, sowie aus öffentlichen Ankündigungen von Herstellern der Browser „Internet Explorer“, „Chrome“, „Firefox“ und „Safari“ (<https://www.psw-group.de/blog/ende-von-tls-1-0-und-tls-1-1/6900>).

## **4 Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Zur Zuständigkeit der RTR-GmbH**

Gemäß § 115 Abs 1 TKG 2003 hat die RTR-GmbH sämtliche Aufgaben, die durch das TKG 2003 und durch die auf Grund dessen erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission (§ 117 TKG 2003) zuständig ist. Eine Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission liegt im gegenständlichen Fall nicht vor.

### **4.2 Gesetzliche Regelungen**

#### **4.2.1 Pflicht für Betreiber eines öffentlichen Sprachtelefondienstes zur Ermöglichung des Wechsels des Telefondiensteanbieters unter Beibehaltung der Rufnummer**

Als Anbieter eines öffentlichen Sprachtelefondienstes in Österreich ist Vectone nach § 23 Abs 1 TKG 2003 verpflichtet, ihren Teilnehmern den Wechsel des Telefondiensteanbieters unter Beibehaltung der Rufnummer zu ermöglichen. § 23 Abs 3 TKG 2003 ermächtigt die Regulierungsbehörde, die näheren Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rufnummern festzulegen. Dabei ist insbesondere auf internationale Vereinbarungen, die technischen Möglichkeiten, die hierfür

erforderlichen Investitionen sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass die Nummer des portierenden Teilnehmers so schnell wie möglich, längstens aber innerhalb eines Arbeitstages nach der Vereinbarung über die Portierung im Netz des aufnehmenden Betreibers aktiviert wird.

#### **4.2.2 Übermittlung der NÜV-Info**

Die vorerwähnte Verordnungsermächtigung in § 23 Abs 3 TKG 2003 wurde in Bezug auf mobile Sprachtelefondienste mit der von der Regulierungsbehörde erlassenen Nummernübertragungsverordnung 2012 umgesetzt (BGBl II Nr 48/2012 vom 24.02.2012 idF BGBl II Nr 365/2015, „NÜV 2012“). Die NÜV 2012 gilt für mobile Rufnummern und definiert einen bestimmten Prozess für die Nummernübertragung. Eine Rufnummernübertragung setzt die vorherige Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation (sog „NÜV-Info“) durch den abgebenden Mobiltelefondienstbetreiber auf Antrag des Teilnehmers beim abgebenden oder beim aufnehmenden Mobiltelefondienstbetreiber voraus. Die NÜV 2012 definiert bestimmte Übermittlungsmodi für die NÜV-Information (zB persönliche Aushändigung – idR im Shop –, per Email, über ein Portal, via Fax oder via Post). Der Antrag des Teilnehmers ist unverzüglich zu bearbeiten (§ 3 Abs 4 Satz 1 NÜV 2012); die Ausstellung der NÜV-Information hat innerhalb der jeweiligen Geschäftszeiten des ausstellenden Betreibers unverzüglich, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraums von 20 Minuten zu erfolgen (§ 3 Abs 4 Satz 2 NÜV 2012). Bei Zustellung per Post ist die NÜV-Information spätestens einen Werktag nach Antragstellung zur Postaufgabe zu bringen (§ 3 Abs 4 Satz 4 NÜV 2012). Wo automatisierte Prozesse erwartet werden können, gelten also längstens 20 Minuten Ausstellungsfrist („Übermittlung“). Bei einer normalen Kundenschnittstelle (E-Mail, Webschnittstelle, Post, Fax etc) gilt jener Zeitpunkt, ab dem bei ordentlichem Geschäftsbetrieb das Anliegen auf Ausstellung einer NÜV-Information tatsächlich erkannt wurde. Hier gelten daher die normalen Zugangsregeln („angemessene Bearbeitungsdauer“), dh, Zeitspanne ab dem Zugang inkl dem gesamten darauffolgenden Werktag.

#### **4.2.3 Durchführung von Portieraufträgen**

Nach Art 30 Abs 4 UAbs 1 Universaldienst-Richtlinie (Richtlinie 2002/22/EG, ABl L 108/30 vom 24.04.2002 idF der Richtlinie 2009/139/EG, ABl L 337/11 vom 18.12.2009 und der Verordnung (EU) 2015/2120, ABl L 310/1 vom 26.11.2015) erfolgt die Übertragung der Rufnummer und deren anschließende Aktivierung so schnell wie möglich; für Teilnehmer, die eine Vereinbarung über eine Rufnummernübertragung auf ein anderes Unternehmen geschlossen haben, wird die Rufnummer nach dieser Vorschrift in jedem Fall innerhalb eines Arbeitstags aktiviert. Die Verordnungsermächtigung des § 23 Abs 3 Satz 2 TKG 2003 sieht vor, dass darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Nummer des portierenden Teilnehmers so schnell wie möglich, längstens aber innerhalb eines Arbeitstages nach der Vereinbarung über die Portierung im Netz des aufnehmenden Betreibers aktiviert wird.

### **4.3 Aufsichtsverfahren**

Gemäß § 91 Abs 1 TKG 2003 kann die Regulierungsbehörde bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften des TKG 2003, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid verstößt, dies dem Unternehmen mitteilen und gleichzeitig Gelegenheit einräumen, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.

Gemäß § 91 Abs 2 TKG 2003 kann die Regulierungsbehörde nach Feststellung, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt

sind, mit Bescheid die gebotenen, angemessenen Maßnahmen anordnen, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, und eine angemessene Frist festsetzen, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Mängel, deretwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, tatsächlich nicht vorliegen bzw innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wurden, stellt sie laut § 91 Abs 5 TKG 2003 mit Bescheid fest, dass die Mängel nicht bzw nicht mehr gegeben sind.

#### **4.4 Rechtliche Würdigung**

Vectone als Anbieter eines öffentlichen Telefondienstes obliegt die Einhaltung der Verpflichtungen laut § 23 TKG 2003 bzw §§ 3, 4 NÜV 2012.

##### **4.4.1 Übermittlung der NÜV-Info**

In allen unter Punkt 2.2 lit a bis d des Sachverhalts angeführten Fällen beanspruchte die Ausstellung der NÜV-Information durch Vectone zumindest zwei Monate. Der für die Ausstellung der NÜV-Information in § 3 Abs 4 NÜV 2012 vorgesehene Zeitraum von maximal einem Werktag wurde von Vectone also in all diesen Fällen bei weitem überschritten.

##### **4.4.2 Durchführung von Portieraufträgen**

In zumindest fünf der in Pkt 2.1 des Sachverhalts dargestellten Fälle betrug der Zeitraum zwischen Einlangen des Portierantrags bei Vectone und Port-out-Freigabe durch Vectone zumindest zwei Tage bis zu maximal zehn Tagen. In den unter Pkt 2.2 lit a, b und d angeführten Fällen beinhaltete der Antrag auf Ausstellung der NÜV-Information auch einen Portierantrag, dem Vectone erst nach Ablauf von zwei Monaten oder mehr nachkam.

Der für die Behandlung der Portieranträge in Art 30 Abs 4 UAbs 1 Universaldienst-Richtlinie vorgesehene Zeitraum von maximal einem Arbeitstag nach Abschluss der Vereinbarung über eine Rufnummernportierung wurde von Vectone also in allen Fällen und in den zu Pkt 2.2 lit a, b und d genannten Fällen bei Weitem überschritten.

##### **4.4.3 Verwendung eines unsicheren Übertragungsprotokolls**

Obleich für die Verwendung von Übertragungsverfahren zum Informationsaustausch zwischen Betreibern in Bezug auf die Durchführung von Rufnummernportierungen keine speziellen Vorgaben durch das TKG 2003 oder relevante Verordnungen wie die NÜV 2012 existieren, müssen die verwendeten Übertragungsverfahren jedenfalls allgemeinen informationstechnischen Anforderungen, also auch Anforderungen in Bezug auf sichere Übertragungsverfahren, genügen. Dies ergibt sich unmissverständlich aus § 16a Abs 2 TKG 2003, wonach Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste unter Berücksichtigung des Standes der Technik durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten haben, das zur Beherrschung der Risiken für die Netzsicherheit geeignet ist. Die Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, Auswirkungen von Sicherheitsverletzungen für Nutzer und zusammenschaltete Netze zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

Die Feststellungen zeigen, dass das von Vectone verwendete Übertragungsprotokoll TLS 1.0 nicht als sicher anzusehen ist, weshalb Vectone verpflichtet wird, spätestens ab 21.09.2019 ein sicheres Übertragungsprotokoll (TLS 1.2 oder höher) zu verwenden, um hierdurch einen ordnungsgemäßen und – auch im Interesse der vom Datenaustausch betroffenen Teilnehmer – sicheren Datenaustausch zu gewährleisten. Die Einräumung einer Übergangsfrist erscheint angesichts des

Umstands, dass das von Vectone verwendete Übertragungsverfahren von der Telekom-Control-Kommission spätestens seit 30.06.2017 als unsicher angesehen wird und dass Vectone bereits am 12.03.2019 von [REDACTED] informiert wurde, dass eine Nutzung dieses Übertragungsverfahrens über die halbjährige Übergangsfrist hinaus nicht möglich sei, nicht angezeigt.

#### **4.4.4 Monitoringpflichten**

Um sicherzustellen, dass die Bearbeitungsfristen bei Ausstellung der NÜV-Information und Durchführung der entsprechenden Portieraufträge konform zu § 23 Abs 3 TKG 2003 und § 3 Abs 4 NÜV 2012 verkürzt werden, wird Vectone verpflichtet, beginnend mit dem vierten Quartal 2019 (1. Oktober 2019) bis Ende des 2. Quartals 2020 (30.06.2020) für die in Spruchpunkt 5 genannten Berichtszeiträume bis jeweils zum 10. des Folgemonats eine tabellarische Auflistung sämtlicher Portiervorgänge unter Angabe der in Spruchpunkt 5 genannten Daten

per Email an rtr@rtr.at unter dem Betreff „Monitoring RAUF 2/18“ zu übermitteln.

Für den Fall einer anhaltenden Nichteinhaltung der vorerwähnte Bearbeitungsfristen behält sich die RTR-GmbH weitere Aufsichtsmaßnahmen bzw eine Befassung der Telekom-Control-Kommission gemäß § 91 Abs 3 bzw § 91 Abs 4 TKG 2003 vor.

Vectone wurde mit Schreiben vom 30.10.2018 über die Einleitung des Verfahrens und über die von der RTR-GmbH beanstandeten Mängel informiert und hat anschließend die Gelegenheit erhalten, die genannten Verstöße durch Einrichtung eines funktionierenden Portierprozesses mit [REDACTED] abzustellen. Die Verstöße, aufgrund derer das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, waren nach Ablauf der gesetzten Frist jedoch nicht abgestellt, was zeigt, dass Vectone nicht in der Lage war, einen funktionierenden Portierprozess im Verhältnis zu [REDACTED] mit fristgerechter Ausstellung von NÜV-Informationen und fristgerechter Abwicklung von Durchführungsaufträgen zur Rufnummernportierung zu etablieren.

Auch die eingelangten Stellungnahmen der Vectone vom 29.03. und 15.04.2019 waren nicht geeignet, den Beweis über die Herstellung des rechtskonformen Zustands zu erbringen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Mängel durch die in Spruchpunkte 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen abzustellen. Die der Vectone in Spruchpunkte 4 und 5 angeordneten Berichtspflichten sollen eine Einhaltung der in Spruchpunkte I. 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen sicherstellen und der RTR-GmbH eine Überprüfung der Einhaltung dieser Maßnahmen ermöglichen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.





Wien, am 5.09.2019

**Rundfunk und Telekom-Regulierungs-GmbH**

i.V. Dr. Wolfgang Feiel

Leiter Recht & Öffentlichkeitsarbeit